



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2008	Heilbad Heiligenstadt, den 24.06.2008	Nr. 20
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am ... 141
02.07.2008

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“,
Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweck- ... 142
verbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom
19.06.2008

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Ab- ... 150
wasserentsorgung Obereichsfeld“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis ... 152
1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Ab-
wasserentsorgung Obereichsfeld“

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 - 1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 02.07.2008

Die 33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 02. Juli 2008 um 14:00 Uhr,

im „Roten Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung des Kreisausschusses am 29. Mai 2008
04. Überplanmäßige Ausgabe für die Gutachter- und Gerichtskosten beim Schwerbehindertenfeststellungsverfahren
05. Überplanmäßige Ausgabe für die Baumaßnahmen Umzug Rettungsleitstelle
06. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 23.06.2008

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Abgabenerhebung

Abschnitt II - Abwasserbeitrag

§ 2 Beitragstatbestand

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

§ 4 Beitragspflichtiger

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Kostenspaltung

§ 7 Beitragssatz

§ 8 Fälligkeit und Stundung

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

Abschnitt III - Gebühren

§ 10 Gebührenerhebung

§ 11 Grundgebühr

§ 12 Einleitungsgebühr

§ 13 Beseitigungsgebühr

§ 14 Gebührenzuschläge

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

§ 16 Gebührenschuldner

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

§ 19 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.06.2008 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge;
 2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung (Grund- und Einleitungsgebühren);
 3. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung (Beseitigungsgebühren).

- (2) Die Erstattung der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, kann durch gesonderte Satzung geregelt werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn
 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im Sinne des § 3 EWS.

§ 3
Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
 1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist;
 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird; dabei gilt ein Grundstück als „bebaut“, wenn sich auf ihm eine beitragsrechtlich relevante bauliche Anlage i.S.d. § 2 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung befindet,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. übersteigt.
- (3) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt unterschieden:
 1. Zur Gruppe 1 zählen Grundstücke, deren vorhandene Geschossfläche zu mehr als 50% Wohnzwecken dient (Wohngrundstücke).
 - a) Zur Gruppe 1a gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus maximal 3 Nutzungseinheiten besteht.
 - b) Zur Gruppe 1b gehören Wohngrundstücke, deren tatsächliche Bebauung aus mehr als 3 Nutzungseinheiten besteht.

Nutzungseinheit: ist ein einzelner separat zugänglicher Raum (z.B. Ein-Zimmer-Appartement) oder eine in sich abgeschlossene Folge mehrerer Räume, die einer Person oder einem gemeinschaftlichen Personenkreis zur Benutzung zur Verfügung stehen (z. B. abgeschlossene Wohnungen, Einliegerwohnungen, Büros, Praxen), auch wenn die Nutzungseinheit keinen Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen besitzt (z. B. reines Lager).

2. Zur Gruppe 2 zählen Grundstücke, die mit Garagen bebaut sind, ohne dass diese Flächen Bestandteil einer anderen wirtschaftlichen Einheit sind (selbständige Garagengrundstücke).
3. Zur Gruppe 3 zählen Grundstücke, die Zwecken des Gemeinbedarfs oder öffentlichen Verwaltungen dienen. Zu den Anlagen des Gemeinbedarfs gehören alle nicht primär dem privaten Gewinnstreben dienende Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen.

- a) Zur Gruppe 3a gehören Grundstücke, die für kirchliche oder soziale Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kirchliche Zwecke sind die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten baulichen Anlagen der Kirchen- und Religionsgemeinschaften (z.B. Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrämter).

Anlagen für soziale Zwecke sind Nutzungen, die unmittelbar auf Hilfe, Unterstützung, Betreuung, Beaufsichtigung oder ähnliche fürsorgereiche Maßnahmen ausgerichtet sind (z. B. Altenpflegeheime, Kindergärten, Altenbegegnungsstätten, Jugendheime);

- b) Zur Gruppe 3b gehören Grundstücke, die für kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke genutzt werden.

Anlagen für kulturelle Zwecke sind Einrichtungen aus Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur (z.B. Bibliotheken, Gebäude für Vorträge und Konzerte, Schulen, Volkshochschulen, Forschungseinrichtungen);

Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind Nutzungen, die dem Schutz, der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit dienen (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten);

Anlagen für sportliche Zwecke sind offene und geschlossene Spiel- und Sportanlagen, auch soweit sie privatwirtschaftlich betrieben werden.

- c) Zur Gruppe 3c gehören Grundstücke, die für öffentliche Verwaltungen oder sonstige Gemeinbedarfsanlagen genutzt werden.

Öffentliche Verwaltungen sind alle selbstständigen Anlagen, die im Zusammenhang mit einer staatlichen oder kommunalen Verwaltung stehen (Polizeidienststellen, Feuerwachen, Kommunalverwaltungen, Behörden).

Sonstige Anlagen des Gemeinbedarfs: Gemeinbedarfsanlagen, die nicht unter eine der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.

4. Zur Gruppe 4 zählen Grundstücke, die nicht unter die Gruppen 1 – 3 fallen. Dies sind vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke, bei denen die in den Gruppen 1 – 3 erfassten Nutzungen nicht prägend sind. Für diese Grundstücke gilt:

- a) Zur Gruppe 4a gehören Grundstücke, die in einem durch Bebauungsplan förmlich festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet (§§ 8, 9 BauNVO) oder in einem Gebiet liegen, dessen Eigenart ohne förmliche Festsetzung einem Gewerbe- oder Industriegebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).
- b) Zur Gruppe 4b gehören sonstige Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben 1 a bis 4 a erfüllen (z. B. Gebäude für die Landwirtschaft, nicht gewerbliche Lager, Bungalows und Wochenendhäuser).

- (4) Befinden sich auf einem Grundstück ausschließlich untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Hauptnutzung auf einem benachbarten Grundstück zu dienen bestimmt sind, so ist das Grundstück derselben Gruppe zuzuordnen, wie die benachbarte Hauptnutzung (z. B. Wäscheplatz, Stellplatz oder Swimmingpool als unselbständige Nebenanlage eines benachbarten Wohnhauses).

- (5) Die durchschnittliche Grundstücksfläche und der sich hieraus ergebende Grenzwert beträgt:

Gruppe	Ist die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.08.2005 entstanden, so beträgt der		Ist die sachliche Beitragspflicht ab 01.09.2005 entstanden, so beträgt der	
	Durchschnittswert: in m ²	Grenzwert: in m ²	Durchschnittswert: in m ²	Grenzwert: in m ²
1a	700	910	734	955
1b	1.508	1.961	1.501	1.951
2	270	351	269	350
3a	2.664	3.463	2.547	3.311
3b	4.464	5.804	4.370	5.681
3c	1.458	1.895	1.452	1.888
4a	5.528	7.187	5.549	7.213
4b	1.577	2.050	1.659	2.156

- (6) Absatz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Als tatsächlich bebaut gelten alle Flächen, die in beitragsrechtlich relevanter Weise baulich oder gewerblich genutzt werden. Ist für das Grundstück durch Bebauungsplan ein Baugebiet nach §§ 2 bis 11 BauNVO festgesetzt oder entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete, so gilt als „tatsächlich bebaut“ die Grundfläche derjenigen Baulichkeiten, die einen tatsächlichen oder potentiellen Bedarf an der Abwasserbeseitigung haben, geteilt durch die für das Baugebiet maßgebliche Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO, maximal jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S.d. Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt,
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) angehört,

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
- d) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze, Garagen oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind oder die mit Gebäuden bebaut sind, die die Vollgeschossdefinition gemäß Abs. 5 nicht erfüllen: 1,0
- b) bei Grundstücken mit einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0;
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3 gilt die Höchstzahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für folgende Teileinrichtungen

1. innerörtliches Kanalnetz einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
2. Kläranlage einschließlich Ortsverbindungs- und Hauptsammler sowie Sonderbauwerke

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je m² gewichteter Grundstücksfläche

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Teileinrichtung innerörtliches Kanalnetz: | 1,45 € |
| 2. für die Teileinrichtung Kläranlage nebst Ortsverbindungs- und Hauptsammler sowie Sonderbauwerke | 1,45 €. |

§ 8
Fälligkeit und Stundung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Gemäß § 21a Abs.4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerliches Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9
Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

Abschnitt III
Gebühren

§ 10
Gebührenerhebung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erhebt für die Benutzung der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitgebühren.

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Beseitigungsgebühren.

§ 11
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei an die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	49,08 €/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	117,79 €/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	196,32 €/Jahr
über	10,0 m ³ /h	392,64 €/Jahr
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat, der in den Zeitraum der Gebührenpflicht fällt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschild erhoben.

§ 12
Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,12 € pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr 1,09 €/m³. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus einer etwa vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit diese mittels geeichten Wasserzählers nachgewiesen werden.
Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Wird durch die Anwendung dieser Regelung der im Verbandsgebiet ermittelte durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner unterschritten, so ist für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner im Verbandsgebiet maßgebend, sofern der Betriebsinhaber nicht einen konkreten Nachweis der Wassermengen erbringt.

- (5) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden.

Der Zweckverband kann auf die Installation eines Wasserzählers zur Nachweisführung verzichten, wenn dessen Einbau nach Auffassung des Zweckverbandes nicht möglich oder zweckmäßig ist. Die Art der Nachweisführung in diesen Fällen bestimmt der Zweckverband.

Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 13

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der abtransportierten Abwässer berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) 12,39 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 30,01 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 14

Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschl. der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.
- (3) Ein Zuschlag ist außerdem festzusetzen, wenn das eingeleitete Abwasser einen festgestellten CSB von über 1500 mg/l aufweist. Der Zuschlag beträgt für jede weitere angefangene 1000 mg/l 20 % der gültigen Einleitungsgebühr.

- (4) Für die Behandlung von stark verschmutzten Abwasser, bei dem es sich nicht um Fäkalien handelt und das nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, sondern direkt in der Kläranlage angeliefert wird, sind kostenspezifische Entgelte zu vereinbaren.

§ 15

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet beim Wechsel des Gebührenpflichtigen durch Übergang des Eigentums, Erbbaurechts, Nießbrauchsrechts oder des sonstigen die Gebührenpflicht nach § 16 begründenden Nutzungsrechts oder sonstigen Nutzungsverhältnisses mit Beginn des auf den Rechtsübergang folgenden Tages. Versäumt jedoch der bisherige Gebührenpflichtige, dem Zweckverband diesen Übergang anzuzeigen, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 16

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eintragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung, Verzug

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume bleibt dem Zweckverband vorbehalten. Die Beseitigungsgebühr wird nach Ausführung der Entsorgung abgerechnet.
- (2) Die Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Jahresgebührenschild sind monatlich jeweils zum Monatsende Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung 2,50 €.

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 18
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
Abweichend hiervon treten §§ 2 bis 9 rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 19.06.2008

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.“

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446, 455) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i. d. F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von	4.835.000,00	4.734.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	297.000,00	196.000,00
festgesetzt auf	4.538.000,00	4.538.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von	10.395.000,00	10.295.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	10.395.000,00	10.295.000,00
Gesamt		
von	15.230.000,00	15.029.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	297.000,00	196.000,00
festgesetzt auf	14.933.000,00	14.833.000,00
(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von	2.911.000,00	2.911.000,00
erhöht um	480.000,00	480.000,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	3.391.000,00	3.391.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von	17.500.000,00	17.500.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	1.029.000,00	1.029.000,00
festgesetzt auf	16.471.000,00	16.471.000,00
Gesamt		
von	20.411.000,00	20.411.000,00
erhöht um	480.000,00	480.000,00
vermindert um	1.029.000,00	1.029.000,00
festgesetzt auf	19.862.000,00	19.862.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2009 im Vermögensplan **Bereich Wasserversorgung** wird

von bisher 0,00 €
 um 220.000,00 € erhöht
 und damit auf 220.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2009 im Vermögensplan **Bereich Abwasserentsorgung** wird

von bisher 1.828.000,00 €
 um 1.502.000,00 € erhöht
 und damit auf 3.330.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

für den **Bereich Wasserversorgung** in Höhe von 756.000,00 €
und
für den **Bereich Abwasserentsorgung** in Höhe von 1.732.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 19.06.2008

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

1. Mit Beschluss Nr. VV 06/08 vom 05.06.2008 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17.06.2008 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom

25.06.2008 bis 09.07.2008

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 19.06.2008

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -